

Satzung

Musikverein Zell-Weierbach e. V., 77654 Offenburg

Sitz: Offenburg, Ortsteil Zell-Weierbach

Präambel

In der nachfolgenden Satzung wird die männliche Form der Anrede auch stellvertretend für die jeweilige weibliche Form verwendet. Alle Geschlechter werden im Musikverein Zell-Weierbach gleich behandelt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Zell-Weierbach e. V." und hat seinen Sitz in Offenburg, Ortsteil Zell-Weierbach (nachfolgend kurz "Verein" genannt).
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 470208 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Zwecknachfolger des im Jahre 1925 gegründeten Musikverein „Harmonie“ Zell-Weierbach.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur zur Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege.
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - e) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker),
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jugendmusiker – altersunabhängig - sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 11 dieser Satzung.
3.
 - a) Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung oder juristische Personen.
 - b) Aktive Mitglieder, die ihre aktive Musikertätigkeit in Verein beenden, werden passives Mitglied, sofern keine andere Erklärung abgegeben wird.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:
 - a) Aktive Musiker können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie aus Gesundheits- oder Altersgründen aus der Kapelle ausscheiden oder mindestens 40 Jahre in der Musikkapelle musiziert haben und mindestens 60 Jahre alt sind.
 - b) Passive Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie 40 Jahre dem Verein angehört haben und mindestens 75 Jahre alt sind. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann mit Zustimmung der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise hervorgetan hat.

§ 5 Aufnahme

1. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bei Ausschluss ist dem Mitglied zuvor - mit einer Frist von 14 Tagen - Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind vorher zu erfüllen. Ein unterjähriger Austritt hat keine anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrags zur Folge.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) sich von den beauftragten Instrumentallehrern des Vereins nach den aktuellen Ausbildungsrichtlinien des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3.
 - a) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
 - b) Jedes aktive Mitglied haftet für das ihm vom Verein anvertraute vereinseigene Musikinstrument und sonstige Inventar.
Nichtverschuldete Beschädigungen werden auf Kosten des Vereins behoben.
Bei Selbstverschulden hat der Benutzer den Schaden zu tragen bzw. zu ersetzen.
4. Aktive und passive Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen gleiches Stimmrecht. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit und bei juristischen Personen eine schriftliche Vollmacht erforderlich.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
6. Die Beitragspflicht beginnt bei aktiven Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr.
7. Bei passiven Mitgliedern beginnt die Beitragspflicht sofort im Eintrittsjahr und ist für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
8. Die Beitragsentrichtung erfolgt jährlich.
9. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
10. Die Ehrung von aktiven Musikern erfolgt nach den Bestimmungen des Bundes der Deutschen Blasmusikverbände e.V.
11. Zusätzliche Ehrungen von aktiven und passiven Mitgliedern behält sich der Vorstand vor.

§ 8 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

3. Als Mitglied des Bund Deutscher Blasmusikverbände ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.
7. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand.

§ 10 Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor für in Zell-Weierbach wohnhafte Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung Zell-Weierbach und für in Zell-Weierbach nicht wohnhafte Mitglieder in Textform (dies umfasst schriftlich und per E-Mail) durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse.
3. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Für Mitgliederversammlungen ist eine Tagesordnung zu erstellen. Diese muss enthalten:
 - a) Jahres- und Geschäftsbericht des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters,
 - b) Kassenbericht,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes und
 - e) Anträge und Aussprache
6. Die Tagesordnung kann auf Antrag und bei Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

7. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen (§ 5) und Mitgliederausschlüsse (§ 6) dieser Satzung in Einspruchsfällen,
 - g) Erlass und Änderung einer Ehrenordnung,
 - h) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - i) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenvorständen/Ehrendirigenten sowie Ehrenmitgliedern gem. § 4 Abs. 5 dieser Satzung,
 - j) Änderung der Satzung und
 - k) Auflösung des Vereins.
8. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, aktive Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende schriftliche Vollmacht erfolgen. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
9. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
11. Abstimmungen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
12. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Gesamtvorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden),
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) und bis zu 12 Beisitzern.

Die Mitglieder des Jugendteams werden als Vertretung der Jugend in der nächsten Mitgliederversammlung als Beisitzer gewählt soweit die Höchstanzahl der Beisitzer nicht überschritten wird. Ihre Mitgliedschaft im Gesamtvorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Jugendteam.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 3) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
- 4) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- 5) Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt alle drei Jahre.
- 6) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Die Neuwahl der Beisitzer erfolgt alle vier Jahre.
- 8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.

Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- 9) Die Versammlung bildet einen Wahlausschuss (Wahlleiter und Stimmenzähler). Dieser führt die Wahl zum 1. Vorsitzenden durch. Nach dessen Wahl können dieser selbst oder der Wahlleiter die weiteren Wahlen durchführen.
- 10) Die Wahl geschieht in geheimer Abstimmung. Mit Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann auch durch Handzeichen abgestimmt werden. Wenn für ein Amt mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen sind, dann muss in geheimer Wahl abgestimmt werden.
- 11) Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
- 12) a) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
b) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz a) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- 13) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Dirigent/musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist.

Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

§ 12 Kassenprüfung

Die für ein Jahr gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

Anmerkung:

Satzungsänderungen müssen vom Notariat oder dem Vereinsregister unter Vorlage des Protokolls der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung angemeldet werden. Es erfolgt dann die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht. Danach ist die Satzungsänderung wirksam.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 15 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.01.2018 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

VR 470208

Eingetragen in das Vereinsregister OZ 470208
Amtsgericht-Registergericht Freiburg

Freiburg, den

Rechtspfleger